

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bio-Energie Hoheneggelsen Söhlde

GAA v. 28.04.2022 — HI 21-088-01 —

Die Firma Bio-Energie Hoheneggelsen, An der Fuhse 4, 31185 Söhlde, hat mit Schreiben vom 28.09.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 40,27 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 31185 Söhlde, Flur 2, Flurstück 113/1 Gemarkung Hoheneggelsen, Flur 2, Flurstück(e) 113/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Änderung der Einsatzstoffe und Einsatzmengen
- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 4.792 m³ auf 7.007 m³
- Errichtung und Betrieb einer mobilen Separation für Gärreste
- Zusätzliche Lagerfläche für den separierten Gärrest im vorhandenen Fahrsilo

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.6.3.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage, zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt. - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP_Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.